



Stadtgemeinde Ebenfurth

Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth
Tel: 02624/52250, Fax: 02624/52250-5
Homepage: www.ebenfurth.at
E-Mail: stadttamt@ebenfurth.at

Die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebenfurth vom 30. Juni 2004 über Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung wird wie folgt geändert:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ebenfurth vom 4. Mai 2005

Präambel

Ziel dieser Verordnung ist es, jeden in der Stadtgemeinde Ebenfurth zu veranlassen, sich so zu verhalten, dass andere durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung nicht mehr als den Umständen nach unvermeidbar, gesundheitsgefährdet oder belästigt werden.

§ 1

- 1) Als Richtlinie für das Empfinden eines Geräusches als belästigend wird eine Überschreitung des Grundgeräuschpegels von max. 60 Dezibel um als 10 Dezibel gewertet.

§ 2

Demgemäß sind im verbauten Ortsgebiet verboten:

- a) Das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren auf Flächen mit nichtöffentlichem Verkehr.
- b) Die Inbetriebnahme von lärm erzeugenden Maschinen, wie z. B. Rasenmäher, Motorspritzpumpen und ähnlichen Geräten an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr und ganztätig an Sonn- und Feiertagen.

§ 3

Die Verbote gemäß § 2 gelten nicht für Arbeiten zur Beseitigung von Notständen, zur Hintanhaltung von Gefahren und bei Vorliegen unbedingter Notwendigkeiten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß Art. VII EGVG 1991 bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Monatsersten in Kraft.

Alfredo Rosenmaier
Bürgermeister

Angeschlagen am: 6. Mai 2005
Abgenommen am: 20. Mai 2005